

## **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik betreffend eine Grenzberreinigung längs des Breggia-Baches**

Abgeschlossen am 23. Juni 1972

Von der Bundesversammlung genehmigt am 27. Juni 1973<sup>2</sup>

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 5. Oktober 1976

In Kraft getreten am 5. Oktober 1976

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
der Präsident der Italienischen Republik,*

in Erwägung der Notwendigkeit, den Verlauf der Grenze längs des Breggia-Baches nach dessen Regulierung zu bereinigen,

haben beschlossen, ein Abkommen abzuschliessen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

### **Art. 1**

In teilweiser Abänderung des Abkommens vom 24. Juli 1941<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien über die Festlegung der italienisch-schweizerischen Grenze auf der Strecke zwischen Run Do oder Cima Garibaldi und Mont Dolent und des Abkommens vom 5. April 1951<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik betreffend die Bereinigung der Landesgrenze längs der Roggia Molinara wird der Verlauf der italienisch-schweizerischen Grenze längs des Breggia-Baches im Abschnitt zwischen den Grenzzeichen 65 D und 65 F 1 durch einen Austausch von Flächen im Umfang von 1285 m<sup>2</sup> zwischen den beiden Staaten entsprechend dem beiliegenden, einen Bestandteil dieses Abkommens bildenden Plan<sup>5</sup> im Massstab 1:1000 bereinigt.

Bei der Bestimmung des Austausches der Flächen, wie er im vorhergehenden Absatz umschrieben ist, werden kleinere Differenzen gemäss der üblichen Praxis toleriert.

AS 1976 2029; BBl 1972 II 1001

<sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der italienischen Ausgabe dieser Sammlung;

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. b des BB vom 27. Juni 1973 (AS 1976 2017)

<sup>3</sup> SR 0.132.454.2

<sup>4</sup> SR 0.132.454.22

<sup>5</sup> Der in der AS (AS 1976 2031) veröffentlichte Plan wird in der vorliegenden Sammlung nicht wiedergegeben.

**Art. 2**

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird die ständige Kommission zur Erhaltung der Landesgrenze Schweiz-Italien

- a) den Verlauf der Grenze, wie er in dem in Artikel 1 Absatz 1 angeführten Plan umschrieben ist, festlegen;
- b) die Dokumentation zur Beschreibung des Grenzverlaufs nach Buchstabe a erstellen.

Die Kosten für die in Absatz 1 erwähnten Aufgaben werden von den beiden Staaten je zur Hälfte getragen.

**Art. 3**

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden werden in Rom ausgetauscht.

Es wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Bern am 23. Juni 1972 in zwei Originalausfertigungen in italienischer Sprache.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Graber

Für die  
Italienische Republik:

A. Figarolo di Gropello